



Steuernummer: 301/5849/1712  
Sicherheitsnummer: 530101377151

Telefon: 02561 929-0  
Fax: 0800 10092675301  
E-Mail: Poststelle-5301@fv.nrw.de

Datum: 18.06.2026

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Name, Anschrift	<b>Troll Zaunsysteme UG (haftungsbeschränkt), Diepenheimstr. 1, 48624 Schöppingen</b>
Gültigkeit	<b>15.06.2026 bis 14.06.2029</b>

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

0.133.1.1119  
002698  
002100



Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpersonen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Name Anschrift	48683 Schöppingen
Gültigkeit	13.05.2022 bis 14.05.2022

Wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bescheinigung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhandigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgedruckt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienststempel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger führt die Bescheinigung zu den angegebenen Adressen für die Leistungsempfänger. Hat der Leistungsempfänger die Bescheinigung nicht im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorlegen, hat auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen können. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch andere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder für ihn grob fahrlässig nicht bekannt war. Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abgabe beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Abgabe beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor. Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abgabe beim BZSt (Antrag zur Freistellung) eine Bescheinigung der Gültigkeit der Freistellung beantragt werden. Bei der Abgabe des BZSt-Bescheides ist die Gültigkeit nicht oder kann bei der Freistellung beantragt werden. Die Abgabe des BZSt-Bescheides kann sich bei der Leistungsempfänger die elektronische Abgabe nicht durchführen. Die Freistellungsbescheinigung ist dem Leistungsempfänger nach dem Ende der Freistellungsbescheinigung im angegebenen Finanzamt gegen Gebühr vorzulegen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Leistungen, die innerhalb des o.g. Freistellungszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen erbracht werden. Die Befreiung ist nicht rückwirkend auf Leistungen mit Gegenständen gegenüber dem Leistungsempfänger in der Vergangenheit zu übertragen.

Dienstgebäude Vredener Dyk 2, 48683 Ahaus  
Kontakt \* Telefon 02561 929-0 \*  
\* Internet <http://www.finanzamt-ahaus.de> \*